

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14.01.2025**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 11.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne“

3. In § 13 wird nach Absatz (10) ein neuer Absatz (11) eingefügt:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin stellt auf jedes Grab einen einheitlichen Namensstein. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer des von der Friedhofsträgerin aufgestellten Namenssteins darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dorsten, den 14.01.2025

Ev. Kirchengemeinde Dorsten

Siegel



(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Februar 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.01-3106